

VIII. (Causus über „poena privationis debiti conjugalis.“)

Titus beichtet dem Priester Antonius unter Andern, daß er mit der Schwester seines Weibes fleischlich gesündigt habe; der Beichtvater stellt ihm mit kurzen Worten die Abscheulichkeit und Größe der begangenen Sünde vor und sagt ihm zum Schlusse, daß dieß auch eine dem hochwürdigsten Bischöfe vorbehaltene Sünde sei, weshalb er ihn heute nicht absolviren könne, er möge in zwei bis drei Wochen wieder kommen, nach Ablauf dieser Zeit werde er ihn, inzwischen mit der gehörigen Vollmacht versehen, von dieser Sünde lossprechen; überdieß theilte er ihm mit, daß er als Strafe für diese enorme Sünde das Recht auf den ehelichen Umgang mit seiner Ehegattin verloren, er also solange jeden ehelichen Beischlaf zu meiden habe, bis ihm nicht vom hochwürdigsten Bischöfe mittelst Dispens, die er ihm tecto nomine zu erwirken bereit sei, sein verwirktes Recht restituirt worden ist. Hat dieser Beichtvater recht geurtheilt?

Wir glauben, er war unklug und zu voreilig in seinem Urtheile.

Vor allem hätte Antonius durch eine kluge und vorsichtige Frage sich nach Möglichkeit überzeugen sollen, ob Titus überhaupt eine copula incestuosa gepflogen und ob diese copula eine completa war; denn soll der incestus eine reservirte Sünde bilden und die amissio juris petendi debitum nach sich ziehen, sowohl zu dem einen als zu dem andern, wird erfordert, daß er ein completus sei; es ist nicht erlaubt eine Sünde als reservirt zu behandeln, bevor man sich nicht überzeugt hat, daß sie wirklich zu den reservirten gehört.

Viel zu voreilig hat ferner Antonius seinem Pönitenten verboten, mit seiner Ehegattin in Zukunft solange jeden ehelichen Beischlaf zu pflegen, bis er nicht die nöthige Dispens erlangt haben wird. Kann denn nicht auf Seite des Titus eine ignorantia vorhanden gewesen sein? Die ignorantia entschuldigt aber von den kirchlichen Strafen, lehren die Theologen. Es entschuldigt ganz gewiß die ignorantia facti; diese war freilich

bei Titus nicht vorhanden; denn, wie aus seinem Sündenbekenntnisse ersichtlich ist, hat er gut gewußt, daß die Person, mit der er gesündigt, eine consanguinea seiner Ehegattin in I. gradu war. Es entschuldigt aber nach der wahrscheinlichen Meinung auch die ignorantia juris, d. h. wenn der Sünder keine Kenntniß hat von dem kirchlichen Gesetze, das da bestimmt, daß derjenige, der einen incestus completus et formalis cum consanguinea conjugis in I. et II. gradu begeht, das jus petendi debitum auf so lange Zeit verliert, bis er nicht durch den rechtmäßigen kirchlichen Obern in sein Recht zurückversetzt worden ist. Antonius hätte sich also wieder zuerst überzeugen sollen, ob Titus Kenntniß von diesem Strafgesetze gehabt habe oder nicht und hätte erst darnach sein Urtheil abgeben sollen.

Aber gesetzt auch den Fall, Antonius hätte gewußt, daß Titus Kenntniß von diesem Gesetze gehabt habe, so ist jener doch zu weit gegangen, indem er seinem Beichtkinde das Recht auf jede copula conjugalis abgesprochen hat. Titus hat nur das jus petendi debitum conjugale verwirkt, i. e. er darf als Strafe für den begangenen incestus das debitum bis zur erlangten Dispens nicht verlangen, kann aber und muß dasselbe leisten, so oft der unschuldige Theil es verlangt, damit dieser nicht durch ihn gestraft ist; ja er kann in zwei Fällen, wie die Moralisten lehren, das debitum sogar verlangen: a) si mulier verecunda est et vir sentit ejus voluntatem, wie der heilige Thomas sich ausdrückt, denn in diesem Falle muß man sein petere eigentlich ein reddere nennen und b) si adsit periculum incontinentiae in comparte; denn es wäre ungerecht, wenn der unschuldige Theil durch die Schuld des andern eines mächtigen Beistandes in den Versuchungen beraubt würde. Was aber, wenn Titus selbst in die Gefahr der Unenthaltbarkeit käme und mit großen Versuchungen zu kämpfen hätte, dürfte er da nicht das debitum verlangen? Scavini meint, die bejahende Antwort auf diese Frage sei nicht improbabel; es gebe, sagt er, einige Theologen, die da lehren, daß in diesem Falle der blut-

schänderische Theil das debitum verlangen könne, wenn die Dispens nicht so bald erlangt werden kann, und Gefahr im Verzuge ist; das Kirchengesetz scheint in tanto discrimine nicht so streng zu verpflichten; saltem si periculum exstet incontinentiae, relinquendus est poenitens in sua bona fide, bemerkt weiße der heilige Alphons: Praxis Confess. cap. 6. n. 86.

Was die Erwirkung der dießbezüglichen Dispens anbelangt, ist Antonius ganz der richtigen Ansicht; denn wenn auch dieses Strafgesetz ein allgemeines vom römischen Stuhle für die ganze Kirche gegebenes ist, so kann doch ex consuetudine generali der Bischof (vel ipse vel per delegatum) davon dispensiren, und der Beichtvater hat in solchen Fällen nicht an die Pönitentiarie, sondern an den Diöcesanbischof sein Bittgesuch zu richten. In unsern Gegenden haben übrigens die Bischöfe diese Dispensationsgewalt auch durch die sogenannten Quinquennalfacultäten.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani. O. S. B.

IX. (*Perforatio cranii infantis in utero matris.*) Der Seelsorger K. wird zu einer Mutter gerufen, die in Kindesnöthen liegend in Todesgefahr schwebt, um sie mit den heiligen Sterbsacramenten zu versehen. Er geht und waltet seines Amtes. Nach verrichteter heiliger Handlung tritt er ab, und das Geschäft des Arztes beginnt. Dieser vom Seelsorger heimlich gefragt, was es wohl mit der armen Leidenden für einen Ausgang nehmen werde, sagt: „Hier gibt es kein anderes Mittel mehr. Wir werden jetzt das Kind, das noch lebt, mittelst eines Instrumentes in utero matris taufen, und dann die perforatio cranii infantis vornehmen, damit doch wenigstens die Mutter gerettet wird.“ Was ist von diesem ärztlichen Ausspruche zu halten, und wie hat sich der Seelsorger demselben gegenüber zu verhalten?

Die sogenannte Craniotomia (fractio vel perforatio cranii), d. i. (wie Scavini dieselbe definirt) die occisio infantis in utero matris ut extrahi possit ad ipsam salvandam, ne secus et